



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn

zur Regelung sexueller Dienstleistungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-Cov-2) im Stadtgebiet

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6, 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 17 Abs. 1 S. 2 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für das Anbahnen, Anbieten, Ausüben und die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen gegen Entgelt im Sinne von § 2 Abs. 1 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) gelten außerhalb des Betriebs von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie der sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Abs. 3 ProstSchG folgende Regelungen:
 - a) In den Inzidenzstufen 1 und 2 sind Handlungen mit Kundenkontakt sowie die Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung nur Personen erlaubt, die einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorweisen können.
 - b) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 CoronaVO. Es gelten die in § 3 CoronaVO genannten Ausnahmen. Zu den Ausnahmen zählt, wenn die zu erbringende Dienstleistung dies erfordert.
 - c) Personen, die die sexuelle Dienstleistung anbahnen und/oder ausüben, haben eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO durchzuführen (Kontaktdatenerhebung). Die Kunden sind verpflichtet, zutreffende Angaben zu machen.
 - d) In Inzidenzstufe 2 gilt zusätzlich, dass die Räumlichkeiten, in denen die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch höchstens zwei Personen gleichzeitig genutzt werden dürfen. Zu den Räumlichkeiten zählen auch Fahrzeuge.
 - e) In den Inzidenzstufen 3 und 4 sind sexuelle Dienstleistungen untersagt.
2. Für jede Zuwiderhandlung gegen die Ziff. 1 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 250 € angedroht.
3. Die Allgemeinverfügung über das Verbot sexueller Dienstleistungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-Cov-2) im Stadtgebiet vom 16.10.2020 wird aufgehoben.



4. Diese Allgemeinverfügung ist am 16.07.2021 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden und gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie wird am 19.07.2021 wirksam und ist bis zum 16.08.2021 befristet. Soweit erforderlich kann die Frist verlängert oder eine entsprechende Allgemeinverfügung erneut erlassen werden.

I. BEGRÜNDUNG

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 und §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen. Dies gilt, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen können zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag getroffen werden.

Die Stadt Heilbronn ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 IfSG liegen aufgrund der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) vor. Hierbei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten, bei hoher Konzentration von infektiösen Aerosolen in der Raumluft), d.h. relativ leicht von Mensch zu Mensch, übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraums, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus bereits auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 nimmt unterschiedlich schwere Verlaufsformen an und kann zum Tod führen.

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss vom 25.03.2020 erstmalig eine epidemische Lage von nationaler Tragweite wegen der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (Sars-CoV-2) festgestellt (BT-POPPr 19/154, S. 19169C) und zuletzt am 11.06.2021 ausdrücklich festgestellt, dass diese epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht.

Diese Gesamtumstände machen es erforderlich, Schutzmaßnahmen nach § 28 i.V.m. § 28a Abs. 1 IfSG zu ergreifen. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, zur Eindämmung von COVID-19 namentlich die in § 28a Abs. 1 IfSG exemplarisch aufgelisteten.



Nach § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG.

Zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 hat das Land Baden-Württemberg mehrere Verordnungen mit den für erforderlich erachteten Maßnahmen erlassen. Nach § 17 Abs. 1 S. 2 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, unberührt.

Mit fortschreitenden Impfungen hat sich die Infektionslage in den vergangenen Wochen zwar entspannt und aktuell wurden in allen Landkreisen in Baden-Württemberg 7-Tage-Inzidenzen der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unter 35 oder sogar unter 10 erreicht. Die Lage ist indes weiterhin nicht stabil. Die Infektionszahlen steigen in etlichen Stadt- und Landkreisen wieder an, was sich auch in den Bundes- und Landesinzidenzen widerspiegelt. Sehr deutlich wird an Beispielen aus dem europäischen Ausland (z.B. Großbritannien, Niederlande, Spanien), wo die Inzidenzen nach weitgehenden Lockerungen der „Corona-Maßnahmen“ wieder stark ansteigen, wie instabil die Lage ist. Inwieweit derartige Anstiege trotz fortschreitender Impfungen ohne Gegenmaßnahmen erneut zu einer Überlastung des Gesundheitssystems zu führen drohen, ist aktuell noch nicht sicher absehbar. Es sind daher weiterhin Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-Cov-2 erforderlich.

Begründung zu Ziffer 1

In der aktuellen CoronaVO des Landes ist der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Abs. 3 ProstSchG geregelt und in Abhängig von der Inzidenzstufe unter bestimmten Hygienevorgaben zulässig. Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er eine Prostitutionsstätte betreibt, ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder eine Prostitutionsvermittlung betreibt. Ein Prostitutionsgewerbe betreibt hingegen nicht, wer ausschließlich aus ihrer oder seiner eigenen Prostitutionstätigkeit einen wirtschaftlichen Nutzen zieht.

Die Ausübung der Prostitution auf eigene Rechnung durch sogenannte „Selbstständige“, was z. B. im sogenannten Straßenstrich oder bei der aufsuchenden Prostitution in Hotels oder in Wohnungen üblich ist, ist daher von den Regelungen der CoronaVO nicht erfasst. Dies hat zur Konsequenz, dass die Prostitutionsausübung durch Selbstständige keinen Hygienevorgaben wie z.B. Hygienekonzept, Test-, Impf- oder Genesenennachweise und Datenerhebung von Kunden unterliegt.



Diese Differenzierung ist nicht nachvollziehbar. Die Landesregierung begründet die Differenzierung mit dem Schutz der Intimsphäre. Das überzeugt nicht. Das Anbieten sexueller Dienstleistungen gegen Entgelt ist sowohl im Rahmen eines Gewerbes, das einem Erlaubnisverfahren unterliegt als auch in selbständigen Formen eine Erwerbstätigkeit. Prostitution auf dem „Straßenstrich“ hat genauso viel oder wenig mit persönlicher Intimsphäre zu tun, wie Prostitution in einer als Gewerbe einzustufenden Prostitutionsstätte. Zudem bestehen im Bereich der „selbständigen“ Prostitutionsausübung erhebliche Grauzonen, in denen Dritte in das Angebot der Prostituierten organisatorisch eingebunden sind und die Prostituierten eben nicht ausschließlich „auf eigene Rechnung“ arbeiten. Auch in diesem Bereich der Prostitution bestehen teilweise ähnliche Strukturen, wie in dem Erlaubnisverfahren unterliegenden Gewerbe.

Die Infektionsgefahren bestehen für die Prostituierten und ihre Kunden bei der selbständigen Form der Prostitutionsausübung in gleicher Weise wie im Rahmen der gewerblichen Prostitution. Hinzu kommt, dass bei der selbständigen Prostitution kein Betreiber verantwortlich ist, der bereits als Bedingung für die Betriebseröffnung einer Prostitutionsstätte, Hygienevorgaben des ProstSchG umzusetzen hat und der auch für die Umsetzung und Kontrolle der Hygienevorgaben der CoronaVO verantwortlich ist. Hierdurch besteht ein gewisser Kontrolldruck zwischen Betreiber und Beschäftigten auf Einhaltung der Vorgaben CoronaVO bei Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen, da diese andernfalls mit einer Schließung des Betriebs rechnen müssen. Dieser Kontrolldruck entfällt hingegen, wenn Selbstständige auf eigene Rechnung dieser Tätigkeit nachgehen. Infektionsrisiken sind daher im Bereich der selbständigen Prostitution tendenziell höher.

Die Umsetzung von Hygienevorgaben ist aber nach wie vor notwendig, um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus bei infizierten Prostituierten oder ihren Kunden mittels Ansteckung zu vermeiden. Es sind daher auch für die „selbständige“ Prostitution vergleichbare Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von SARS-Cov-2 erforderlich, wie im Prostitutionsgewerbe.

Die Regelungen unter Ziff. 1 sind an die Vorgaben der CoronaVO für das Prostitutionsgewerbe angelehnt. Sie wurden zur besseren Verständlichkeit aufgelistet, statt lediglich auf eine entsprechende Anwendung CoronaVO zu verweisen und an die Besonderheiten der selbständigen Prostitution angepasst. Die Regelung aus § 11 Abs. 5 Nr. 2 CoronaVO für die Inzidenzstufe 2, wonach nur eine Person je angefangene 10 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche zulässig ist, sowie das Erfordernis eines Hygienekonzepts (§ 11 Abs. 7 CoronaVO) wurden nicht aufgenommen, weil diese Regelungen insbesondere auf den „Straßenstrich“ so nicht passen.

In dieser angepassten Form sind die Regelungen zur Vermeidung von Ansteckungen der Prostituierten und ihrer Kunden mit dem Virus SARS-Cov-2 sowie durch Prostitution geeignet, erforderlich und angemessen.

Begründung zu Ziffer 2 (Zwangsgeldandrohung)



Die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 350 EUR für jede Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die genannten Verbote durchzusetzen zu können. Ein anderes Zwangsmittel ist nicht tauglich, der Gefahr vorzubeugen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld das am wenigsten belastende Zwangsmittel dar.

Das Zwangsgeld kann so lange wiederholt festgesetzt und erhöht werden, bis der geforderte Zustand hergestellt ist. Außerdem kann nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Zwangshaft verhängt werden, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

V. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.



Heilbronn, 16.07.2021
Stadt Heilbronn
Ordnungsamt

Dr. Kristine Pohlmann
Amtsleiterin